

Weitere Leistungen

Nach Geburt Ihres Kindes haben Sie Anspruch auf Kindergeld, welches Sie bei der Familienkasse beantragen müssen.

Ebenso haben Sie Anspruch auf Elterngeld, welches Sie bei der Kreisverwaltung Paderborn beantragen müssen.

Sind Sie alleinerziehend und der Vater Ihres Kindes leistet keinen Unterhalt für Ihr Kind? In diesem Fall beantragen Sie bitte Unterhaltsvorschuss bei der Stadtverwaltung Paderborn (wenn Sie im Stadtgebiet wohnen) oder bei der Kreisverwaltung Paderborn (wenn Sie in den kreisangehörigen Orten wohnen).

Wenn Sie Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes benötigen, können Sie beim Jugendamt der Stadt Paderborn (wenn Sie im Stadtgebiet wohnen) oder der Kreisverwaltung Paderborn (wenn Sie in den kreisangehörigen Orten wohnen) eine Beistandschaft für Ihr Kind beantragen.



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage!

Kontakt

Jobcenter Kreis Paderborn
Hedwig-Dransfeld-Straße 1-3
33104 Paderborn

Weitere Informationen finden Sie auch auf
unserer Homepage

www.jobcenter-paderborn.de

E-Mail:
Paderborn-BCA@jobcenter-ge.de

Telefon:
05251 5409 0

Bildnachweise:
Cover: ©WavebreakmediaMicro - stock.adobe.com, innen rechts: ©pololia - stock.adobe.com

Herausgegeben von:
Jobcenter Kreis Paderborn
Hedwig-Dransfeld-Str. 1-3
33104 Paderborn

Schwanger



Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung



Bürgergeld

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können, haben Sie die Möglichkeit, Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beantragen. Ab der Geburt gilt dies auch für Ihre Kinder.

Beziehen Sie bereits Bürgergeld? In diesem Fall haben Sie Anspruch auf:

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Ab der 13. Schwangerschaftswoche haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Dieser Mehrbedarf wird nach Vorlage Ihres Mutterpasses bis zum Ende des Monats gewährt, in dem Ihr Kind geboren wird.

Mehrbedarf bei Alleinerziehung

Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie ab dem Tag der Geburt Ihres Kindes einen Mehrbedarf. Die Höhe dieses Mehrbedarfes ist vom Alter Ihres Kindes sowie von der Anzahl der Kinder in Ihrem Haushalt abhängig.

Kosten der Unterkunft und Heizung

Sie erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind.



Wenn Sie durch den Familienzuwachs eine größere Wohnung benötigen, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit dem Jobcenter auf.

Bitte mieten Sie nicht ohne vorherige Beratung und Zustimmung des Jobcenters eine neue Wohnung an, da in diesem Fall möglicherweise Kosten entstehen, die durch das Jobcenter nicht getragen werden können.

Einmalige Leistungen

- Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung (ab 13. SSW)
- Pauschale für Baby-Erstausrüstung (ca. 3 Monate vor Geburtstermin)
- Einrichtungsbeihilfen (z.B. Kinderbett, Kinderwagen, Babyschale)

Bitte denken Sie daran, die Anträge rechtzeitig zu stellen!

Unterstützung und Beratung

Eine finanzielle Unterstützung vor der Geburt können Sie bei Bedarf bei der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ beantragen. Die Antragstellung erfolgt über die Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadt- und Kreisgebiet.

Diese Leistung ist einkommensabhängig und es besteht kein Rechtsanspruch.

Nach der Geburt

Bitte informieren Sie das Jobcenter über die Geburt Ihres Kindes und halten Sie mehrere Kopien und ein Original der Geburtsurkunde Ihres Kindes bereit, da diese bei unterschiedlichen Ämtern vorzulegen sind.

Hierzu nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zum hiesigen Standesamt auf.

Das Jobcenter wird Sie über alle weiteren benötigten Unterlagen und Nachweise informieren, wie z. B. die Anlagen Unterhalt (UH), die Geburtsurkunde, aber evtl. auch eine Vaterschaftsanerkennungsurkunde.

